

**Geheimhaltungsvereinbarung  
zwischen**

**Keller & Bohacek GmbH & Co. KG, Düsseldorf**

**-im nachfolgenden KEBO genannt-**

und

-----  
*hier bitte euren Firmennahmen eintragen*

**-im nachfolgenden Auftraggeber genannt-**

**Präambel**

Der Auftraggeber und KEBO erwägen eine Kooperation zur Entwicklung und/oder Herstellung chemischer Produkte. Da die Vertragsparteien für diesen Zweck verschiedene vertrauliche Informationen austauschen soll mit dieser Vereinbarung sichergestellt werden, dass die offenbarten Informationen nur im Rahmen des Projektes eingesetzt und vertraulich behandelt werden. Hierzu wird folgendes vereinbart:

**1. Vertrauliche Informationen**

1.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die die Vertragsparteien einander im Rahmen des Projektes, gleich ob schriftlich, elektronisch oder in anderer Form übermitteln werden. Diese vertraulichen Informationen schließen unter anderem Zeichnungen, Dokumente, Daten, Spezifikationen ein. Hierbei hat es keine Bedeutung, ob die jeweiligen Informationen patentrechtlich, markenrechtlich, urheberrechtlich, geschmacksmusterrechtlich oder anderweitig angemeldet bzw. geschützt sind oder nicht. Ausgenommen sind ausschließlich solche Informationen, die von einer Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich als „nicht vertraulich“ bezeichnet werden und die in Ziffer 1.2 angesprochenen Informationen. Dabei wird die Vertragspartei, an welche die vertraulichen Informationen übermittelt werden, im Text dieser Vereinbarung als die „empfangene Vertragspartei“, und die Vertragspartei, welche die vertraulichen Informationen an die empfangene Vertragspartei übermitteln wird, als die „offenlegende Vertragspartei“ bezeichnet.

1.2. Als nicht vertraulich gelten grundsätzlich folgende Informationen:

- a) Die Informationen, die der empfangenen Vertragspartei vor dem Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich mitgeteilt wurden;
- b) Die Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich öffentlich erreichbar waren oder, ohne Mitwirkung der empfangenden Vertragspartei und mit ihr verbundener Personen, geworden sind;
- c) Die Informationen, welche die empfangende Vertragspartei nachweislich von einer dritten Partei bekam, die solche Informationen von der offenlegenden Vertragspartei mit dem Recht erhielt,

diese an die empfangende Vertragspartei zu übermitteln.

1.3. Die vertraulichen Informationen gelten als der empfangenden Vertragspartei übermittelt, wenn sie von einem Mitarbeiter oder bevollmächtigten Vertreter der offenlegenden Vertragspartei auf jede Art und Weise und in jeder Form übermittelt wurden.

1.4. Die vertraulichen Informationen gelten als benutzt, wenn die vertraulichen Informationen oder ein Teil davon auf irgendwelche Weise und in irgendeiner Form weiter übermittelt, offengelegt, bearbeitet, erweitert oder gekürzt wurden.

## **2. Umgang mit vertraulichen Informationen**

2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich:

2.2.1 jede vertrauliche Information, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei erhält, geheim zu halten, sowie

2.2.2 diese Informationen nur den Mitarbeitern zu übermitteln (einschließlich solchen von verbundenen Unternehmen) die diese Informationen zum in der Präambel zu dieser Vereinbarung festgestellten Zweck benötigen.

2.2.3 die vertraulichen Informationen unter strenger Vertraulichkeit zu benutzen und dabei alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung (Aufbewahrung) der vertraulichen Informationen durchzuführen um die Möglichkeit von unerlaubtem Zugang, Offenlegung und/oder Benutzung der vertraulichen Informationen durch Dritte, die zum empfangen und/oder benutzen solcher Informationen nicht bevollmächtigt sind, zu vermeiden.

2.2.4 die vertraulichen Informationen nicht zu verkaufen, mit Dritten ohne Zustimmung der offenlegenden Partei auszutauschen, zu veröffentlichen, zu zitieren und offenzulegen.

## **3. Rückgabe/Vernichtung von vertraulichen Informationen**

3.1 Die Anfertigung von Kopien oder Abschriften ist, gleich ob diese in elektronischer oder anderer Form erstellt werden, nur mit vorheriger Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei sowie für die Zwecke dieser Vereinbarung oder weiterer zwischen den Vertragsparteien getroffener Vereinbarungen zulässig.

3.2 Die offenlegende Vertragspartei kann jeder Zeit schriftlich die Rückgabe der vertraulichen Informationen verlangen. Die empfangende Vertragspartei verpflichtet sich, innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab dem Eingang einer solchen Benachrichtigung der offenlegenden Vertragspartei alle Originale und Kopien von allen Materialien, welche die vertrauliche Informationen bzw. Teile davon beinhalten, zurückzugeben oder zu vernichten.

## **4. Haftung**

Sollte die empfangende Vertragspartei die vertraulichen Informationen oder einen Teil davon absichtlich oder zufällig offenlegen, oder die vertraulichen Informationen oder einen Teil davon für

eigene Zwecke und ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei benutzen, oder andere Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzen, verpflichtet sich die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei für die Vertragsverletzung und die hieraus entstandenen Schäden zu entschädigen. Der Nachweis der Vertragsverletzung und der Nachweis der entstandenen Schäden obliegen der offenlegenden Vertragspartei.

## **5. Dauer**

Die Vereinbarung tritt in Kraft am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und gilt 3 (drei) Jahre ab dem aufgeführten Datum. Die mit dieser Vereinbarung übernommenen Geheimhaltungspflichten bleiben von einer Geltungsdauer oder Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Projektes, sofern nicht die Informationen von der betroffenen offenlegenden Vertragspartei öffentlich zugänglich gemacht werden oder aufgrund von Veröffentlichungen oder sonstigen Umständen allgemein bekannt werden, ohne dass die empfangende Vertragspartei gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen hat.

## **6. Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen ebenso wie weitere Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## **7. Rechtswahl, Gerichtsstand**

7.1 Es gilt deutsches Recht.

7.2 Für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Düsseldorf.

## **8. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke oder sinngemäß für unklare Regelungen.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_